

Anforderungen an Kooperation und Möglichkeiten der Finanzierung

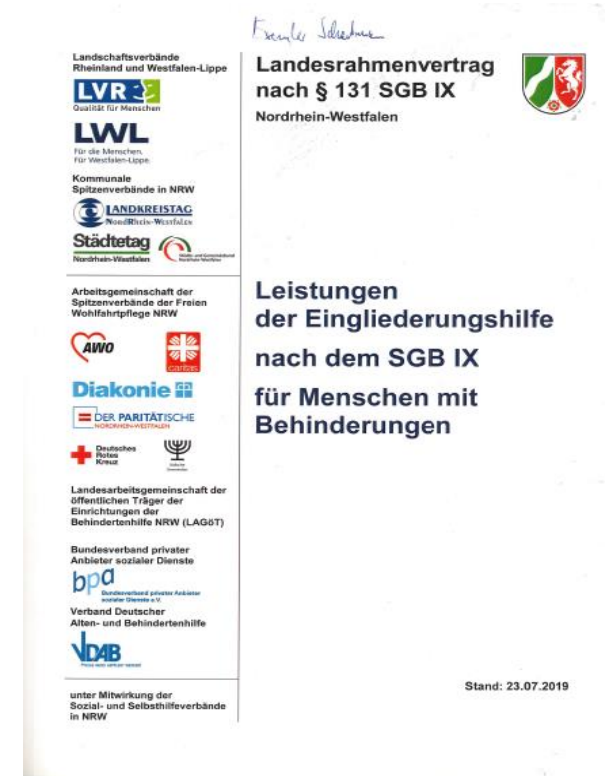
*Fachtag Wohnen der Aktion Mensch
Innovative Wohnformen – selbstbestimmt Leben*

27.10.2020

Dr. Dieter Schartmann
Fachbereichsleiter Eingliederungshilfe II
im Landschaftsverband Rheinland

„Die Vertragsparteien können auf ihre Erfahrungen aus der Umsetzung der bisherigen Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zurückgreifen und führen die Ausgestaltung individueller Leistungen für Menschen mit Behinderungen konsequent personenzentriert weiter.“

(Präambel LRV, Ziffer 4)



Landesrahmenvertrag Nordrhein-Westfalen - die Agenda

Aus Angeboten werden Leistungen!

Aus „StaWo“ und „BeWo“ werden „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“

Stärkung der Rolle des Leistungsberechtigten im leistungsrechtlichen Dreieck.

Es geht um Personenzentrierung!

Schlicht: es geht um einen Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK!

Finanzierungsstrukturmodell Soziale Teilhabe

**Qualifizierte
Assistenz**

**Unterstützende
Assistenz**

**Unterstützende
Assistenz mit
pflegerischem
Charakter**

**Fachmodul (z.B. Leistungen zur Erreichbarkeit,
„Sozialraumgroschen“, Besondere Angebote...)**

**Organisationsmodul (Overhead, Invest- und Betriebskosten,
Fahrtkosten)**

Landesrahmenvertrag NRW – die Agenda im Konkreten I

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Ausgestaltung/ Aushandlung des Fachmoduls

Handlungsleitende Fragen dazu:

- Welche Spezifika können im Fachmodul berücksichtigt werden („besondere Zielgruppen“?)
- Was beinhaltet der „Sozialraumgroschen“?
- Wie sind die Leistungen zur Erreichbarkeit zu beschreiben? Sind diese identisch mit dem LM HD? Welche Bedarfe werden abgedeckt?
- Wie kann das Verhältnis von individuellen Assistenzleistungen zu den „kontextsensiblen“ Leistungen beschrieben werden? Zwischen zeitbasiert und Tagessatz?
-

Der Beitrag der Leistungserbringer

„Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem **Fachkonzept** darzustellen.“ (LRV NRW, S. 6)

„Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist ein **Fachkonzept** des Leistungserbringers.“ (LRV NRW, S. 7)

7.2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, **personenzentrierten** Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen. Darüber hinaus ist die Leistung entsprechend der Leistungsvereinbarung, dem Fachkonzept und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.“ (LRV NRW S. 13)

Landesrahmenvertrag NRW – die Agenda im Konkreten II (Leistungen zur sozialen Teilhabe)

Umstellung der Finanzierung in den besonderen Wohnformen

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Der Leistungserbringer muss ein aktuelles Fachkonzept vorlegen.
- Es müssen aktuelle BEI_NRW aller Leistungsberechtigten vorliegen.
- Die Fachfragen (siehe oben) müssen abgestimmt sein.
- Es muss ein „Ausrollkonzept“ für das Rheinland erarbeitet sein.
- Voraussichtlicher Beginn: ??? **CORONA**
- ...